

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/18 93/07/0124

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol 40/01 Verwaltungsverfahren 80/06 Bodenreform

Norm

AVG §68 Abs1; FIVfGG §6 Abs1; FIVfLG Tir 1978 §26 Abs1;

Rechtssatz

§ 26 Abs 1 Tir FIVfLG 1978 nennt nicht den Zeitpunkt, zu dem das in dieser Bestimmung vorgesehene Erlöschen von Grunddienstbarkeiten eintritt. Aus der Stellung dieser Bestimmung im System des Tir FIVfLG 1978 folgt aber, daß dieses Erlöschen mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes verbunden ist (Hinweis E 16.6.1975 306/75, E 5.12.1989, 89/07/0072). Wird eine Grunddienstbarkeit im Zusammenlegungsplan nicht ausdrücklich aufrechterhalten, so erlischt sie kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070124.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at